

S a t z u n g

zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Weißenfels

vom 27. Januar 2011

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 408) und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452) hat der Stadtrat der Stadt Weißenfels in seiner Sitzung am 27. Januar 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Weißenfels vom 16. Dezember 2010 (Weißenfelser Amtsblatt, 20. Jahrgang, Ausgabe-Nr. 12 vom 24. Dezember 2010, S. 5) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2, 1. Halbsatz, wird die Benennung der Ortsteile wie folgt gefasst:
 1. Burgwerben (ehemaliges Gemeindegebiet Burgwerben)
 2. Großkorbetha (ehemaliges Gemeindegebiet Großkorbetha)
 3. Leißling (ehemaliges Gemeindegebiet Leißling)
 4. Markwerben (ehemaliges Gemeindegebiet Markwerben)
 5. Reichardtswerben (ehemaliges Gemeindegebiet Reichardtswerben)
 6. Schkortleben (ehemaliges Gemeindegebiet Schkortleben)
 7. Storkau (ehemaliges Gemeindegebiet Storkau)
 8. Tagewerben (ehemaliges Gemeindegebiet Tagewerben)
 9. Wengelsdorf (ehemaliges Gemeindegebiet Wengelsdorf).“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 9“ und die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.
2. In § 7 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 wird jeweils der Klammerzusatz „(Kampfhunde)“ gestrichen.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 4“ gestrichen.
4. In § 9 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.

5. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 11 Abs. 2 Satz 3 nach Beendigung der Hundehaltung seinen Hund nicht oder nicht fristgemäß abmeldet
2. § 11 Abs. 2 Satz 4 im Falle einer Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung nicht Name und Wohnung des Erwerbers angibt
3. § 11 Abs. 4 den Wegfall von Steuervergünstigungsgründen nicht oder nicht fristgemäß anzeigt
4. § 12 Abs. 2 als Hundehalter außerhalb seiner Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes einem Hund nicht die gültige Steuermarke anlegt oder bei sich trägt oder nicht auf Verlangen vorzeigt

und es dadurch ermöglicht, die Hundesteuer zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 16 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 7 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO LSA) handelt, wenn vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 12 Abs. 3 nach Beendigung der Hundehaltung die Steuermarke nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt
2. § 12 Abs. 4 Sätze 1 und 2 bei Verlust einer Hundesteuermarke oder im Falle einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke keine Ersatzmarke beantragt
3. § 12 Abs. 4 Sätze 3 und 4 eine unbrauchbar gewordene oder wiedergefundene Hundesteuermarke nicht zurückgibt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 6 Abs. 7 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO LSA) mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

6. In § 15 Abs. 1 wird in der Angabe „§ 6 Abs. 2 und 5“ die Angabe „und 5“ gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Weißenfels, den 28. Januar 2011

R i s c h
Oberbürgermeister (Dienstsiegel)

